

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Detlev Schulz-Hendel und Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Geplante Aussetzung und Absenkung der Förderabgabe auf Erdöl und Erdgas (Teil 3)

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Detlev Schulz-Hendel und Stefan Wenzel (GRÜNE), eingegangen am 21.01.2021 - Drs. 18/8380
an die Staatskanzlei übersandt am 26.01.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 12.02.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Zur Rechtmäßigkeit der niedersächsischen Förderabgabe auf Erdöl und Erdgas antwortete die Landesregierung in Drucksache 18/6608:

„Es lässt sich festhalten, dass weder das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern noch das Bundesverwaltungsgericht eine Abweichung vom bundesgesetzlichen Abgabesatz allgemein für unzulässig erklärt haben oder gar verbindlich und konkret festgelegt hätten, wann die Voraussetzungen einer zulässigen Abweichung erfüllt sind. Es handelte sich vielmehr um eine an der FeFördAVO M-V ausgerichtete Einzelfallentscheidung, die gleichwohl teilweise die Rechtsauslegung konkretisiert hat.“

1. Vor dem Hintergrund, dass das LBEG bislang keine Förderabgabebescheide für den Erhebungszeitraum 2019 erlassen hat: Auf wessen Weisung unterblieb dies (bitte Datum der Weisung nennen)?

In der zweiten Jahreshälfte 2020 ergab sich u. a. die Frage, ob die Förderabgabebescheide für den Erhebungszeitraum 2019 versendet werden sollen. Vor dem Hintergrund der laufenden Verhandlungen zwischen der Landesregierung und den Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung zum Abschluss eines Vergleiches in dem Rechtsstreit „Förderabgabe“ sowie der Klagebereitschaft der Unternehmen und der mit diesen Klagen verbundenen Gerichtskosten ist entschieden worden, zunächst auf die Versendung der Förderabgabebescheide für den Erhebungszeitraum 2019 zu verzichten. Nach Rücksprache mit Herrn Staatssekretär Dr. Lindner hat das im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung zuständige Fachreferat im Rahmen des behördlichen Verfahrensermessens (§ 40 VwVfG) das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie fernmündlich gebeten, von der Übersendung dieser Bescheide zunächst abzusehen.

2. Aus welchen Erdöllagerstätten wurden im Jahr 2019 weniger als 30 000 t Erdöl gefördert, und welche Mengen Erdöl und Erdölgas wurden 2019 aus diesen Lagerstätten gefördert?

Die niedersächsischen Erdölfelder, aus denen im Jahr 2019 weniger als 30 000 t Erdöl gefördert wurden, sowie die geförderten Mengen Erdöl- und Erdölgas ergeben sich wie folgt:

Erdöllagerstätte	Erdöl in t	Erdölgas in m³ (Vn)
Adorf	7.042	173.939
Barenburg	21.833	3.390.060
Bockstedt	10.531	133.189
Börger / Werlte	1.029	206.679

Erdöllagerstätte	Erdöl in t	Erdölgas in m³ (Vn)
Düste / Aldorf (Jura)	1.956	51.469
Düste / Wietingsmoor (Valendis)	3.361	51.243
Eddesse-Nord / Abbensen	1.346	11.640
Eldingen	4.833	13.891
Groß Lessen	9.447	991.971
Hagen	611	39.765
Hankensbüttel	12.677	241.862
Harme	443	64.141
Hemmelte-West	3.491	668.404
Höver	1.066	54.570
Knesebeck	5.517	45.680
Liener / Garen	909	44.873
Löningen	4.763	1.134.728
Lüben	3.182	43.408
Lüben-West / Bodenteich	5.925	72.973
Matrum	1.252	709.280
Meppen	16.147	1.191.655
Nienhagen	4.589	43.800
Ölheim-Süd	5.863	2.161.730
Rühme	13.151	85.382
Scheerhorn	24.511	2.379.094
Siedenburg	4.370	196.014
Sinstorf (Anteil Niedersachsen)	847	8.730
Suderbruch	1.537	75.106
Voigtei	7.542	204.617
Vorhop / -Platendorf	21.171	1.486.200
Wehrbleck / Wehrbleck-Ost	10.706	1.434.092
Welppe / Bollermoor	3.962	1.220.923

3. Ist die jährliche Erdölfördermenge durch die Abgabepflichtigen technisch steuerbar?

Ja.

(Verteilt am 15.02.2021)